



Rheinischer Fechter-Bund e.V.
Kampfrichterausschuss

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Kampfrichter im Rheinischen Fechter-Bund

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in der vorliegenden Ausbildungsordnung die gewohnte männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des weiblichen Geschlechts, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.

Rheinischer Fechter-Bund e.V.
Kampfrichterausschuss

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Kampfrichter im Rheinischen Fechter-Bund

I. Ausbildung

Die Kampfrichterausbildung ist in drei Stufen aufgeteilt, die in nachfolgender Reihenfolge absolviert werden:

- a) Modul-1 (Anfängerlehrgang)
- b) Übungsphase
- c) Modul-2 (Fortgeschrittenenlehrgang)

1. Modul-1

a. *Inhalte und Teilnahmeberechtigung*

Teilnahmeberechtigt am Kampfrichterlehrgang Modul-1 sind Fechter ab dem ersten Wettkampfsjahr der Altersklasse U15. Die Fechter müssen im Besitz eines Fechtpasses sein, eine gültige Fechtpassverlängerung besitzen und die Turnierreifeproofung absolviert haben.

Der Schwerpunkt im Lehrgang Modul-1 liegt darin allgemeine und waffenspezifische Grundlagen, sowohl theoretischer als auch praktischer Art, zu vermitteln. Die Kenntnisse der Turnierreifeproofung werden vertieft und die Fechter in die Aufgaben eines Kampfrichters eingeführt. Die Inhalte der theoretischen Turnierreifeproofung werden auf dem Lehrgang als bekannt vorausgesetzt und nur kurz angerissen. Modul 1 gilt als erfolgreich abgeschlossen, sofern die Lehrgangsleitung die Teilnehmer in Theorie und Praxis als geeignet ansieht den Modul 1- Kompass zu erhalten und mit der Übungsphase zu beginnen. Gegebenenfalls erfolgt zum Abschluss des Moduls eine kurze theoretische Prüfung. In der Praxis ist der Gesamteindruck während des Lehrgangs maßgebend.

2. Übungsphase

1. Üben auf Turnieren

Die Übungsphase schließt sich unmittelbar nach Bestehen des Modul-1 und der Erlangung des Fechtkompasses an.

In dieser Phase sollen die theoretisch als auch praktisch vermittelten Inhalte des Modul 1 im Training und Videostudium angewendet, gefestigt und vertieft werden. Außerdem soll der Kandidat **bei mindestens drei** verschiedenen RFB bzw. NRW Qu-Turnieren innerhalb **einer Richtzeit von einem Kalenderjahr** ab Erlangung des Fechtkompasses das praktische Jurieren unter Wettkampfbedingungen üben.

Das Jurieren wird vom vor Ort anwesenden Kampfrichter-Observateur im Fechtkompass abgezeichnet. Der auszubildende Kampfrichter hat auf dem jeweiligen Turnier eine bestimmte Anzahl von Runden- und KO-Gefechten zu leiten, die der Observateur auf dem jeweiligen Turnier je nach Ausbildungsstand des Kampfrichters und verfügbaren Gefechten bestimmt.

Grundsätzlich ist jede Teilnahme eines Kampfrichters in Ausbildung als Kampfrichter bei einem Turnierwochenende auf dem Fechtkompass abzuzeichnen. In Ausnahmefällen kann der Kampfrichter-Observateur die Abzeichnung verweigern, soweit die Einsätze des Kampfrichters am Turniertag zum Übungszweck nicht ausreichend waren oder der persönliche Einsatz des Kampfrichters unzureichend war.

2. Zulassung zum Modul-2

Der Kampfrichter ist zum Modul-2 zugelassen, soweit er Modul-1 erfolgreich absolviert, die Übungsphase abgeschlossen und die gegebenenfalls erteilten Hausaufgaben bearbeitet hat. Hierfür ist spätestens zu Beginn des dritten Turniers Rücksprache mit einem Kampfrichter-Observateur zu halten. Die drei absolvierten Turniere sind hierbei ein Richtwert, aus dem kein automatischer Anspruch auf Zulassung zu Modul 2 folgt. Maßgebend ist der Ausbildungsstand des Kampfrichters, der gegebenenfalls weiteren Übungsbedarf erfordern kann. Dieser ist von einem Kampfrichter-Observateur abschließend zu beurteilen.

3. Anrechnung als Pflichtkampfrichter

Ein Kampfrichter, der das Modul-1 erfolgreich absolviert hat und sich in der Übungsphase befindet, wird dann als Pflichtkampfrichter angerechnet, wenn dieser auf dem Turnier einsetzbar ist. Einsetzbar ist ein Kampfrichter in Ausbildung

- In seiner eigenen Altersklasse oder jünger
- Nicht mehr ab Viertelfinale ab der Altersklasse U15 oder älter
- Nicht im Finale um Platz 1 in der U11 und U13

Ist ein Kampfrichter in Ausbildung nicht auf dem Turnier einsetzbar, weil an dem Turniertag keine (nach obigem Schema) passenden Wettbewerbe vorhanden sind oder der Turniertag fortgeschritten ist, dann werden die Kampfrichter in Ausbildung nicht als Pflichtkampfrichter angerechnet. Bestehen Zweifel wegen der Einsatzfähigkeit eines Kampfrichters, so ist seitens des Vereins im Vorfeld des konkreten Turniers Rücksprache mit einem Kampfrichter-Observateur zu halten.

Die Zulassung als Pflichtkampfrichter ist zeitlich begrenzt für die Übungsphase. Danach muss der Kampfrichter den Lehrgang Modul-2 besuchen und die Prüfung absolvieren (s.u.), andernfalls ist er als Kampfrichter nicht mehr zugelassen.

3. Modul-2

Teilnahmeberechtigt am Kampfrichterlehrgang Modul-2 sind alle Fechter ab dem zweiten Wettkampfsjahr der Altersklasse U15.

Der Lehrgang Modul-2 ist für Fortgeschrittene Kampfrichter mit absolviertem Modul 1 und abgeschlossener Übungsphase. Der Lehrgang bereitet in theoretischer wie praktischer Hinsicht auf die Prüfung vor. Dies befreit jedoch nicht vom Eigenstudium der Theorie und weitergehender, praktischer Übung im Heimtraining zur Prüfungsvorbereitung.

Ein Quereinstieg direkt in das Modul-2 ist nur in äußersten Ausnahmefällen nach Rücksprache mit dem Kampfrichterausschuss möglich.

II. Prüfung

Zugelassen zur Prüfung sind alle Fechter mit mindestens Turnierreifepfung, ab dem Beginn des zweiten Wettkampfsjahrs der Altersklasse U15. Die Fechter müssen im Besitz eines Fechtpasses sein und eine gültige Fechtpassverlängerung besitzen. Die vorherige Kampfrichterausbildung muss, sofern angetreten, vollständig durchlaufen worden sein, d.h. Modul 1 und 2 erfolgreich absolviert worden sein.

Die Prüfung kann auch als Quereinstieg auf eigenes Risiko erfolgen. Die Absolvierung der Ausbildung ist formell nicht erforderlich.

Die Prüfung besteht aus

- Der praktischen Prüfung
- Der theoretischen Prüfung
- Dem Abschlussgespräch

1. Die praktische Prüfung

Die praktische Prüfung ist der erste Prüfungsteil. Hier soll der Prüfling mehrere Runden, Gefechte der Direktausscheidung oder Mannschaftskämpfe unter Beobachtung jurieren. Hierbei soll der Prüfling zeigen, dass er in der Lage ist, Gefechte höheren Ranges und älterer Altersklassen auf Landesebene weitestgehend fehlerfrei zu jurieren.

2. Die theoretische Prüfung

Um an dem theoretischen Teil der Prüfung teilzunehmen muss der praktische Teil der Prüfung bestanden sein.

Die theoretische Prüfung besteht aus einem Fragebogen, in der theoretische Kampfrichterfragen sowohl in Form von Ankreuzen als auch in Form von Freitext beantwortet werden müssen. Die Theorieprüfung ist in zwei Teile unterteilt, einem allgemeinen Teil und einem waffenspezifischen Teil.

Der allgemeine Teil ist ein Fragebogen, der für alle drei Waffen Fragen aus demselben Fragenpool stellt. Der waffenspezifische Teil ist auf die jeweils zu prüfende Waffe individuell zugeschnitten.

Zum Bestehen der theoretischen Prüfung müssen sowohl im allgemeinen als auch im waffenspezifischen Teil mindestens 70% der Fragen richtig beantwortet sein.

3. Abschlussgespräch und Prüfungsergebnis

Im Abschlussgespräch wird mit dem Kandidaten seine abgelieferte Bearbeitung der Theorieprüfung und seine praktische Prüfung kurz durchgesprochen und das Prüfungsergebnis mitgeteilt.

Ist die Prüfung praktisch und theoretisch bestanden, erwirbt der Kandidat die Landeslizenz D des Rheinischen Fechter-Bundes für die Waffe, in der er die Prüfung abgelegt hat. Die Landeslizenz berechtigt in dieser Waffe zum Jurieren auf allen Landesranglistenturnieren jeden Ranges und in jeder Altersklasse in Nordrhein-Westfalen.

Sind Teile der Prüfung nicht bestanden, so können diese jederzeit unbegrenzt bei den nächsten ausgeschriebenen Prüfungen wiederholt werden. Die erneute Absolvierung eines Lehrgangs liegt in freier Entscheidung des Prüflings und ist nicht vorgeschrieben.

07.08.2020

Für den Kampfrichterausschuss:

Tom Möller	Paul Tenbergen
Vorsitzender	1. Stellvertreter

Für den Vorstand:

Lara Braun	Christian Rieger	Dieter Schmitz
Vizepräsidentin für Sport	Präsident	Vizepräsident für Lehr- und Prüfwesen



Kompetenzorientierung der Kampf- richter Ausbildung

Die Kampfrichterausbildung im Rahmen der Lehre NRW thematisiert verschiedene inhaltliche Schwerpunkte. Diese sind nach den folgenden Inhaltsbereichen gegliedert

1. Wissen zur Bahn
2. KaRi
3. Strafen/Verletzungen
4. Waffenspezifische Themen
5. Reglement
6. Rundenmanagement
7. K.O. Management
8. Turniermanagement
9. Phrase d'armes
10. Ausbildungsrichtlinien
11. Ausrüstungs- und Waffenkontrolle

Zu den einzelnen Themen wurden verschiedene Erwartungshorizonte zur Entwicklung des auszubildenden Kampfrichters formuliert. Die Erwartungshorizonte dienen zum Herausbilden der folgenden Kompetenzen:

- **Bewegungs- und Wahrnehmungskompetenz**
- **Sozial-kommunikative Kompetenzen**
- **Fach- und Sachkompetenz**
- **Methoden- und Planungskompetenz**
- **Urteils- und Reflexionskompetenz**

Im Folgenden wurde anhand einer Beispielsituation dargestellt, wie die verschiedenen Kompetenzbereiche im Kampfrichteralltag auftreten.



10. Aufgrund der vorangegangenen Reflektion zum Wahrgenommenen und Sachwissen wird eine Rückmeldung in passender

9. Wissen zu Inhalten der Kampfrichterausbildung dient erneut als Reflexionsgrundlage

Die Methoden Planungskompetenz zu schaffen Rahmenbedingungen

8
6

